



Skripten von Alpmann Schmidt – das komplette Examenswissen, systematisch und klausurtypisch aufbereitet

Strafrecht BT 2

16. Auflage 2017

Konzentriertes Examenswissen:

Straftaten gegen Leben, Körper, Freiheit, Ehre und persönlichen Lebensbereich; ferner zu den Verkehrs-, Brandstiftungs-, Urkundsdelikten und Straftaten gegen Rechtspflege und Verwaltung.

Schwerpunkte nach Examensbedeutung:

Hinweise auf Begrenzungen des Prüfungsstoffs in den einzelnen Bundesländern

Wegweiser-Übersichten, Prüfungsschemata, alle aktuellen Examensprobleme, echte Falllösungen im Gutachtenstil, Zusammenfassungen nach jedem Kapitel, Klausur- und Aufbauhinweise.

Mit vielen Neuheiten:

Aktuelle Entwicklungen bei den Tötungsdelikten, zum gefährlichen Werkzeug, zum gefahrspezifischen Zusammenhang bei § 227, zur Freiheitsberaubung durch Unterlassen, zur Sammelbeleidigung, zu den Brandstiftungsdelikten u.v.m.

Verbessertes Layout:

Gesetzesänderungen und Rechtsprechung bis November 2016, z.B. §§ 217, 201 a, 202 d, 331 ff. n.F.; aktuelle Entwicklungen bei den Tötungs- und Körperverletzungsdelikten; Sammelbeleidigung, Wahrung berechtigter Interessen, Grenzen der Falschverdächtigung und der Vortäuschung von Straftaten durch den nemo-tenetur-Grundsatz, strafrechtlicher Rechtmäßigkeitsbegriff

Vom Spezialisten:

Der Autor ist verantwortlicher Redakteur der RÜ im Straf- und Strafprozessrecht, Fachanwalt für Strafrecht und seit über 35 Jahren Repetitor.

ISBN: 978-3-86752-496-4



9 783867 524964

€ 19,90

 Alpmann Schmidt

Strafrecht BT 2

2017

S



Skripten

Krüger

Strafrecht BT 2

Nichtvermögensdelikte

16. Auflage 2017

Alpmann Schmidt



STRAFRECHT BT 2

Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter und Rechtsgüter der Allgemeinheit

2017

Dr. Rolf Krüger
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
in Münster

Zitiervorschlag: Krüger, Strafrecht BT 2, Rn.

Dr. Krüger, Rolf

Strafrecht BT 2

Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter
und Rechtsgüter der Allgemeinheit

16., vollständig neu bearbeitete Auflage 2017

ISBN: 978-3-86752-496-4

Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren,
ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).
Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.
Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an:
feedback@alpmann-schmidt.de

1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter	1
1. Abschnitt: Begriff und Strukturen	1
A. Gesetzessystematik nach den Phasen menschlicher Existenz	1
I. Der künstlich befruchtete Embryo	1
II. Die Leibesfrucht	2
III. Der lebende Mensch	2
IV. Verstorbene	2
B. Gemeinsamkeiten	3
I. Kein Schutz vor dem Rechtsgutträger selbst	3
II. Einverständnis und Einwilligung	3
2. Abschnitt: Tötungsdelikte am Menschen	4
A. Die vorsätzlichen Tötungsdelikte	4
I. Totschlag, § 212	4
1. „Totschläger“ und „ohne Mörder zu sein“ für die Tatbestandsprüfung bedeutungslos	5
2. Tatopfer: Anderer Mensch	5
3. Tötung	8
4. Subjektiver Tatbestand	8
5. Rechtfertigung	9
6. Schuld	9
7. Strafzumessungsregeln	9
II. Mord, § 211	10
1. Struktur	10
2. Verfassungsmäßigkeit	10
3. Deliktssystematische Streitfragen zu § 211 und Auswirkungen auf die Prüfungsfolge	11
4. Die Mordmerkmale der 2. Gruppe – objektive Merkmale	13
Fall 1: Tatbestandslösungen nach der Literatur und die Rechtsfolgen- lösung der Rechtsprechung	17
■ Zusammenfassende Übersicht: Obj. Mordmerkmale, § 211 Abs. 2, 2. Gruppe	24
5. Die Mordmerkmale der 3. Gruppe – Absichtsmerkmale	25
Fall 2: Motivbündel; Restriktion der Verdeckungsabsicht; Tötungsversuch und Verdeckungsmord an demselben Opfer	27
Fall 3: Verdeckungstötung durch Unterlassen bei vorangegangenen Totschlagsversuch an demselben Opfer? (Abwandlung des vorhergehenden Falles)	31
6. Die Mordmerkmale der 1. Gruppe – Motivmerkmale	33
■ Zusammenfassende Übersicht: § 211 Abs. 2, 1. und 3. Gruppe	37
III. Tötung auf Verlangen, § 216	38
1. Struktur	38
2. Fremdtötung	39
3. Ausdrückliches und ernstliches Tötungsverlangen	39
4. Bestimmtheit des Täters durch das Tötungsverlangen	39
5. Vorsatz und Irrtum	39
IV. Sterbehilfe	40
1. Das Verbot aktiver Lebensverkürzung	40
2. Der rechtfertigende Behandlungsabbruch	40
V. Suizidbeteiligung	42
Fall 4: Abgrenzung Fremd- und Selbsttötung; Kriterien der Freiverantwort- lichkeit; Unterlassen nach Tatherrschaftswechsel	43
Fall 5: Fahrlässige Fremdtötung oder straflose Mitwirkung an einer Selbst- tötung bei „quasi-mittelbarer Täterschaft“ des Sterbewilligen? (Abwandlung des vorhergehenden Falles)	49

VI. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217	51
■ Zusammenfassende Übersicht: Tötung auf Verlangen, § 216, Sterbehilfe und Suizid- förderung	52
B. Das Verhältnis der Tötungsdelikte untereinander und Konsequenzen für die Strafbarkeit bei mehreren Tatbeteiligten	53
I. Der Systemstreit	53
II. Auswirkungen des Systemstreits bei mehreren Beteiligten	54
1. Alleintäterschaft	54
2. Mehrere Tatbeteiligte und tatbezogene Mordmerkmale	54
3. Mehrere Tatbeteiligte und persönliche Mordmerkmale	55
Fall 6: Nur ein Mittäter hat ein persönliches Mordmerkmal, von dem der andere Mittäter aber weiß	56
Fall 7: Nur der Haupttäter hat ein persönliches Mordmerkmal, von dem der Teilnehmer nichts weiß	60
Fall 8: Nur der Haupttäter hat ein persönliches Mordmerkmal, das der Teilnehmer kennt (Abwandlung des vorhergehenden Falles)	61
Fall 9: Strafmilderndes persönliches Merkmal des Tötungsverlangens beim Täter und persönliches Mordmerkmal beim Teilnehmer; gekreuzte Mordmerkmale	63
Fall 10: Persönliches Mordmerkmal nur beim Teilnehmer	66
■ Zusammenfassende Übersicht: Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander	69
3. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit	70
A. Die einzelnen Körperverletzungs- sowie spezielle Leibes- und Lebensgefährdungs- delikte	72
I. Vorsätzliche Körperverletzung, § 223	72
1. Tatopfer: Anderer Mensch	73
2. Taterfolg	73
3. Tathandlungen	75
4. Vorsatz	76
5. Rechtfertigungsgründe	77
II. Gefährliche Körperverletzung, § 224	78
1. Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, § 224 Abs. 1 Nr. 1	78
2. Mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, § 224 Abs. 1 Nr. 2	80
3. Mittels eines hinterlistigen Überfalls, § 224 Abs. 1 Nr. 3	83
4. Mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich, § 224 Abs. 1 Nr. 4	84
Fall 11: „Gemeinschaftliches“ Handeln auch bei Täter und Gehilfen?	84
5. Mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, § 224 Abs. 1 Nr. 5	86
Fall 12: HIV-Infektion	86
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 223, 224	89
III. Schwere Körperverletzung, § 226	90
1. Struktur	90
2. Die schweren Folgen im Einzelnen	91
IV. Körperverletzung mit Todesfolge, § 227	94
1. Struktur	94
2. Versuch und Tatbeteiligung	97
Fall 13: Gemeinschaftliche versuchte Körperverletzung mit Todesfolge (Guben-Fall)	97
V. Aussetzung, § 221	101
1. Struktur	101
2. Versetzen in eine hilflose Lage, § 221 Abs. 1 Nr. 1	102
3. Im Stich lassen in hilfloser Lage, § 221 Abs. 1 Nr. 2	104

4. Qualifikationen, § 221 Abs. 2 und 3	104
VI. Beteiligung an einer Schlägerei, § 231	105
Fall 14: Persönliche und zeitliche Reichweite der Beteiligung an § 231	106
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 226, 227, 221, 231	110
B. Konkurrenzen	111
I. Körperverletzungsdelikte untereinander	111
II. Körperverletzungsdelikte zu den Tötungstatbeständen	111
III. Aussetzung zu Körperverletzungs- und Tötungsdelikten	112
IV. Beteiligung an einer Schlägerei zu Körperverletzungs- und Tötungsdelikten	112
4. Abschnitt: Straftaten gegen die Willens- und Fortbewegungsfreiheit	113
A. Nötigung, § 240	114
I. Struktur	114
1. Tatmittel	114
2. Nötigungserfolg	116
3. Zusammenhang zwischen Nötigungshandlung und -erfolg	116
4. Subjektiver Tatbestand	116
5. Rechtswidrigkeit	116
6. Regelbeispiele	118
II. Gewalt	118
1. Die verschiedenen Gewaltbegriffe	118
Fall 15: Straßenblockaden; Zweite-Reihe-Rechtsprechung; Verwerflichkeit	118
2. Gewalt gegen Sachen	125
3. Gewalt gegen Dritte	125
III. Drohung mit einem empfindlichen Übel	126
1. Empfindliches Übel	126
2. Unterlassen als empfindliches Übel	127
3. Übel für einen Dritten	128
B. Freiheitsberaubung, § 239	129
I. Grundtatbestand, § 239 Abs. 1	129
1. Tatopfer	129
2. Taterfolg	130
3. Tathandlungen	131
4. „Beraubung“ durch Einverständnis ausgeschlossen	131
5. Rechtswidrigkeit	132
6. Unterlassen	132
II. Qualifikationen	133
C. Geiselnahme, § 239 b	133
D. Bedrohung, § 241	134
I. Bedrohungstatbestand, Abs. 1	134
II. Vortäuschungstatbestand, Abs. 2	134
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 240, 239, 239 b, 241	135
E. Konkurrenzen	136
I. Verhältnis Nötigung, Freiheitsberaubung und anderen Delikten	136
II. Verhältnis Nötigung und Bedrohung	136
5. Abschnitt: Straftaten gegen die Ehre	137
A. Gemeinsamkeiten	137
I. Ehrbegriff	137
II. Ehrträger	138
1. Lebende Menschen	138
2. Personengesamtheiten und Institutionen	139
3. Individualbeleidigung unter einer Sammelbezeichnung	140

Fall 16: Abgrenzung zwischen Sammelbeleidigung und tatbestandsloser Pauschalbeschimpfung durch A.C.A.B.	140
III. Mittel der Ehrverletzung	142
IV. Kundgabe	143
1. Äußerungsformen	143
2. Tatbestandsloses Verhalten	144
V. Vorsatz	145
VI. Rechtfertigung	145
1. Einwilligung und Ehrennotwehr	145
2. Wahrnehmung berechtigter Interessen, § 193	145
VII. Antragerfordernis	148
VIII. Straffreierklärung bei wechselseitigen Beleidigungen, § 199	148
B. Beleidigung, § 185 (einschließlich Formalbeleidigung, § 192)	149
I. Grundtatbestand, § 185 Alt. 1	149
1. Alle negativen Werturteile	150
2. Unwahre Tatsachenbehauptungen gegenüber dem Ehrträger	151
3. Vorsatz und Irrtum	151
II. Formalbeleidigung, §§ 185, 192	152
III. Qualifikation, § 185 Alt. 2	153
C. Üble Nachrede, § 186	153
I. Grundtatbestand, § 186 Alt. 1	153
II. Qualifikation, § 186 Alt. 2	154
III. Weitere Qualifikation, § 188 Abs. 1	155
D. Verleumdung, § 187	155
I. Tatbestand, § 187 Alt. 1	155
II. Qualifikationen, § 187 Alt. 2	155
III. Weitere Qualifikation, § 188 Abs. 2	155
E. Konkurrenzen	155
■ Zusammenfassende Übersicht: Gemeinsame Begriffe der Ehrverletzungsdelikte	157
6. Abschnitt: Straftaten gegen den persönlichen Lebens- und Geheimnisbereich	158
A. Hausfriedensbruch, § 123	159
I. Tatobjekte	159
II. Tathandlungen	160
1. Eindringen, Alt. 1	160
2. Verweilen trotz Aufforderung, Alt. 2	162
3. Eindringen durch unechtes Unterlassen, 1. Alt i.V.m. § 13	162
III. Vorsatz	162
IV. Rechtswidrigkeit	163
V. Strafantrag	163
B. Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, § 201	163
I. Angriffsgegenstand	163
II. Tathandlungen	163
III. „Unbefugt“	164
IV. Tatbestandliche Bewertungseinheit	164
V. Qualifikation, Abs. 3	165
VI. Strafverfolgungsvoraussetzungen	165
C. Verletzung des persönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen, § 201 a	165
I. Tatgegenstand	165
II. Tathandlungen und Taterfolge	166
III. Tatbestandsausschluss, Abs. 4	166
IV. Subjektiver Tatbestand	166
V. Strafverfolgungsvoraussetzung	166
D. Verletzung des Briefgeheimnisses, § 166	166

I. Tatobjekt	166
II. Tathandlungen	167
III. Strafverfolgungsvoraussetzung	167
E. Ausspähen von Daten, § 202 a	168
I. Tatobjekt	168
II. Tathandlung	168
F. Abfangen von Daten, § 202 b	169
G. Vorbereitung des Ausspähens und Abfangens von Daten, § 202 c	169
H. Datenhehlerei, § 202 d	169
I. Tatobjekt	169
II. Tathandlungen und Tatbestandausschluss	170
III. Subjektiver Tatbestand	170
IV. Verfolgbarkeit	170
I. Verletzung von Privatgeheimnissen, §§ 203 ff.	170
I. Täterkreis	170
II. Tatobjekt	170
III. Tathandlung	171
IV. „Unbefugt“	171
V. Strafverfolgungsvoraussetzung	173
VI. Qualifikationen	173
J. Verwertung fremder Geheimnisse, § 204	173
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 123, 201 a, 202, 202 a, 203	174
2. Teil: Rechtsgüter der Allgemeinheit	175
1. Abschnitt: Begriff und Strukturen	175
A. Gesetzssystematik	175
B. Gemeinsamkeiten	175
2. Abschnitt: Verkehrsdelikte	176
A. Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315 c	177
I. Fehlverhalten als Fahrzeugführer im öffentlichen Straßenverkehr	178
1. Öffentlicher Straßenverkehr	178
2. Führen eines Fahrzeugs	178
3. Fehlverhalten	179
II. Konkrete Gefährdung anderer oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	182
1. Vom Tatbestand erfasste Gefährdungsoffer und -objekte	182
2. Nicht erfasste Personen und -objekte	183
3. Konkrete, nicht nur abstrakte Gefährdung	184
III. Gefahrspezifischer Zusammenhang	184
IV. Vorsatz und Fahrlässigkeit	185
V. Rechtswidrigkeit	185
VI. Teilnahme	186
B. Trunkenheit im Verkehr, § 316	186
I. Objektiver Tatbestand	186
II. Vorsatz und Fahrlässigkeit	187
III. Subsidiarität	187
C. Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, § 315 b	187
I. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	188
II. Tathandlungen	188
III. Konkrete Gefährdung für Leib oder Leben eines anderen Menschen oder fremder Sachen von bedeutendem Wert	189
IV. Verkehrsspezifischer Zusammenhang	189
V. Vorsatz und Fahrlässigkeit	190
VI. Rechtswidrigkeit	190

VII. Qualifikationen	191
VIII. Inneneingriff	191
Fall 17: Zufahren auf Halt gebietenden Polizeibeamten	191
D. Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort	195
I. Unfallflucht, Abs. 1	196
1. Unfall im Straßenverkehr	196
2. Unfallbeteiligter	197
3. Verlassen des Unfallorts	199
4. Verletzung der Vorstellungs-/Feststellungsduldungspflicht, Nr. 1	199
5. Verletzung der Wartepflicht, Nr. 2	201
6. Vorsatz	202
II. Nichtnachholung gebotener Feststellungen, Abs. 2	202
1. Entstehung der Nachholungspflicht	202
2. Verletzung der Nachholungspflicht	204
III. Tätige Reue bei „Parkunfällen“, Abs. 4	204
E. Konkurrenzen	205
3. Abschnitt: Vollrausch, § 323 a	206
A. Struktur	206
I. Sichversetzen in einen Rausch	207
II. Vorwerfbarkeit	207
III. Rauschatat – objektive Strafbarkeitsbedingung	208
B. Beteiligung	209
I. An der Rauschatat	209
II. Am Vollrausch	209
C. Konkurrenzen	210
D. „Rausch“ i.S.v. § 323 a bei Zweifeln über die Alkoholisierung	210
Fall 18: § 323 a bei möglicher Alkoholisierung unterhalb der Schwelle der §§ 20, 21; Unfallflucht als mögliche Rauschatat und Nachholungspflicht	210
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 315 c, 315 b, 142, 323 a	214
4. Abschnitt: Brandstiftungsdelikte	215
A. Gemeinsame Tathandlungen	215
I. Inbrandsetzen	215
II. Durch Brandlegung ganz oder teilweise zerstören	216
III. Unterlassen	218
B. Die einzelnen Brandstiftungstatbestände	218
I. (Einfache) Brandstiftung, § 306	218
1. Eigentumsdelikt	219
2. Tatbestandliche Restriktionen	219
II. Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 1	220
1. Abstrakt gemeingefährliches Delikt	220
2. Tatobjekte	220
3. Tatbestandliche Restriktionen	221
III. Schwere Brandstiftung, § 306 a Abs. 2	222
1. Individualschützendes konkretes Gefährdungsdelikt	222
2. Auch die Gefährdung von Teilnehmern ist tatbestandsmäßig	223
IV. Besonders schwere Brandstiftung, § 306 b	223
1. Abs. 1	223
2. Abs. 2	223
Fall 19: Brandstiftung, schwere und besonders schwere Brandstiftung; Einwilligung; Entwidmung; Ermöglichungsabsicht und Versicherungs- betrug als Zielat	224
V. Brandstiftung mit Todesfolge, § 306 c	229
VI. Fahrlässige Brandstiftung, § 306 d	229

VII. Herbeiführen einer Brandgefahr, § 306 f	230
VIII. Tätige Reue	230
C. Konkurrenzen	231
I. Bei mehreren Handlungsalternativen	231
II. Bei mehreren Tatobjekten in fremdem Eigentum und zwischen § 306 und §§ 305, 303	231
III. Zwischen § 306 a und § 306 sowie §§ 305, 303	231
IV. Zwischen § 306 a Abs. 1 und Abs. 2; § 306 b Abs. 1 und Abs. 2	232
V. Zwischen § 306 d und § 306 sowie § 306 a	232
VI. Zwischen § 306 d Abs. 1 und Abs. 2; § 306 f Abs. 1 und Abs. 3	232
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 306, 306 a	233
5. Abschnitt: Straftaten bei akuten Gefahrenlagen	234
A. Unterlassene Hilfeleistung, § 323 c	234
I. Unglücksfall	234
II. Gemeine Gefahr, gemeine Not	235
III. Keine örtliche Nähe erforderlich	235
IV. Unterlassen der erforderlichen und zumutbaren Hilfeleistung	236
V. Vorsatz	236
B. Nichtanzeige geplanter Straftaten, §§ 138, 139	236
I. Katalogtat	236
II. Täterkreis	237
III. Unterlassen der Anzeige	238
IV. Vorwerfbarkeitsform	238
V. Unrechts- und Schuldtausschlüsse sowie Strafzumessungsregeln	238
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 323 c, 138, 139	238
6. Abschnitt: Straftaten gegen die Sicherheit des Beweisverkehrs	239
A. Urkundenfälschung, § 267	240
I. Urkunde	241
1. Begriffsmerkmale	241
2. Kopien, Faxe und Computerscans	244
3. Zusammengesetzte Urkunden	246
4. Gesamturkunden	247
II. Herstellen einer unechten Urkunde, § 267 Abs. 1 Mod. 1	248
1. Tatprodukt unechte Urkunde	248
Fall 20: Prüfungsfolge beim Merkmal „unecht“; Blankettfälschung	252
Fall 21: Abgrenzung von Urkundenfälschung in mittelbarer Täterschaft zur straflosen Veranlassung einer schriftlichen Lüge (Abwandlung des vorherigen Falles)	254
2. Herstellen	255
III. Verfälschen einer echten Urkunde, § 267 Abs. 1 Mod. 2	255
1. Tatobjekt	255
2. Verfälschen	255
IV. Gebrauchmachen, § 267 Abs. 1 Mod. 3	256
1. Tatmittel	256
2. Gebrauchmachen	256
V. Vorsatz und Täuschungswille im Rechtsverkehr	257
VI. Regelbeispiele und Qualifikation	258
VII. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenzen	258
■ Zusammenfassende Übersicht: § 267	260
B. Fälschung technischer Aufzeichnungen, § 268	261
I. Technische Aufzeichnung	261
II. Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung, § 268 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1	263
III. Störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang, § 268 Abs. 3	263

IV. Verfälschen einer techn. Aufzeichnung, § 268 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2	265
V. Gebrauchmachen, § 268 Abs. 1 Nr. 2, u. sonstige Deliktsmerkmale	265
VI. Tatbestandliche Bewertungseinheiten und Konkurrenz zu § 267	265
C. Datenfälschung, § 269	266
I. Beweiserhebliche Daten	266
II. Tatmodalitäten	266
D. Delikte zum Schutz von Gesundheitszeugnissen, §§ 277–279	267
I. Gesundheitszeugnis	267
II. Fälschung von Gesundheitszeugnissen, § 277	267
III. Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse, § 278	268
IV. Gebrauchmachen von falschen Gesundheitszeugnissen gegenüber Behörden oder Versicherungsgesellschaften, § 279	268
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 268, 269, 277–279	269
E. Delikte zum Schutz der Wahrheit in öffentlichen Urkunden	270
I. Falschbeurkundung im Amt, § 348	270
II. Mittelbare Falschbeurkundung, § 271	270
1. Unrechtskern des § 271 (und des § 348): Die Falschbeurkundung	270
2. „Bewirken“ in § 271	272
3. Schwere mittelbare Falschbeurkundung, § 271 Abs. 3.....	273
F. Besonderer Schutz von Ausweispapieren, §§ 281, 273	274
I. Ausweismissbrauch, § 281	274
II. Verändern von amtlichen Ausweisen, § 273	275
G. Urkundenunterdrückung; Veränderung einer Grenzbezeichnung, § 274	275
I. Schutzobjekte	276
II. Tathandlungen der Nr. 1	276
III. Vorsatz und Nachteilszufügungsabsicht	276
IV. Konkurrenzen	277
7. Abschnitt: Straftaten gegen die Rechtsordnung und Rechtspflege	278
A. Begünstigung, § 257	279
I. Struktur	279
1. Rechtswidrige Vortat eines anderen	279
2. Vorteile der Vortat	280
3. Hilfeleisten	280
4. Vorsatz und Vorteilssicherungsabsicht	281
5. Konkurrenzen	281
II. Abgrenzung zwischen sukzessiver Beihilfe und Begünstigung; Sonderregeln für Vortatbeteiligte	282
Fall 22: Willensrichtungstheorie; analoge Anwendung des § 258 Abs. 6	282
B. Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte, § 261	286
I. Tatobjekt	287
II. Tathandlungen	289
1. Gefährdungs- und Vereitelungstatbestand	289
2. Isolierungstatbestand	289
III. Vorwerfbarkeitsformen	289
C. Strafvereitelung, § 258; Strafvereitelung im Amt, § 258 a	290
I. Strafverfolgungsvereitelung, § 258 Abs. 1	290
1. Straftat eines anderen	290
2. Ganz oder teilweise vereiteln	291
3. Vorsatz und Wissen oder Absicht der Vereitelung	292
4. Persönliche Strafausschlüsse	292
II. Strafvollstreckungsvereitelung, § 258 Abs. 2.....	292
III. Strafvereitelung im Amt, § 258 a	293
IV. Privilegierungen von Strafverteidigern	294

Fall 23: Tatbestandsausschluss für zulässiges Verteidigerhandeln; Abgrenzung Täterschaft/Teilnahme bei anwaltlichen Handlungen; Versuchsbeginn bei Veranlassung zur Falschaussage	294
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 257, 261, 258	299
D. Falschverdächtigung, § 164	300
I. Adressat der Falschverdächtigung	301
II. Unrichtiger Vorwurf einer Straftat oder Dienstpflichtverletzung in Beziehung auf einen anderen	301
III. Verdächtigen	302
IV. Tatbestandsbeschränkung aus dem nemo tenetur-Grundsatz	303
V. Subjektiver Tatbestand	303
VI. Strafmilderung analog § 158	304
E. Vortäuschen einer Straftat, § 145 d	304
Fall 24: Straffloses Aufbauschen in Abgrenzung zum Vortäuschen einer Straftat gemäß § 145 d Abs. 1 Nr. 1; Selbstbezeichnung und § 145 d Abs. 2 Nr. 1	305
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 164, 145 d	309
F. Aussagedelikte, §§ 153–163	310
I. Kernbegriff der §§ 153 ff.: Falsche Aussage	311
1. Aussage	311
2. Reichweite der Wahrheitspflicht	311
3. Wann ist eine Aussage „falsch“?	313
4. Auswirkungen von Verfahrensfehlern	314
II. Uneidliche Falschaussage, § 153	314
1. Täter	314
2. Falschaussage vor Gericht oder einer anderen zur eidlichen Vernehmung zuständigen Stelle	315
III. Meineid, § 154	315
1. Täter	315
2. Falscheid vor Gericht oder einer anderen zur Abnahme von Eiden zuständigen Stelle	316
3. Vorsatz	316
4. Vollendung und Versuch	316
IV. Falsche Versicherung an Eides statt, § 156	317
1. Zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständige Behörde	317
2. Abgabe einer falschen Versicherung an Eides statt	318
3. Vorsatz	318
V. Fahrlässiger Falscheid; fahrlässig falsche Versicherung an Eides statt, § 161	318
VI. Aussagenotstand, § 157	319
VII. Berichtigung, § 158	320
VIII. Teilnahme an Aussagedelikten	320
IX. Versuchte Anstiftung zur uneidlichen Falschaussage, § 159	321
X. Verleitung zur uneidlichen/eidlichen Falschaussage bzw. zur falschen Versicherung an Eides statt, § 160	322
Fall 25: Verleitung zum Falscheid, § 160; irrige Annahme der Vorsätzlichkeit der Aussageperson	322
Fall 26: Unkenntnis der Vorsätzlichkeit der Aussageperson (Abwandlung des vorhergehenden Falles)	324
■ Zusammenfassende Übersicht zu den Aussagedelikten	326
G. Sonstige Rechtspflegedelikte	327
I. Rechtsbeugung, § 339	327
II. Parteiverrat, § 356	329
III. Aussageerpressung, § 343	331
IV. Verfolgung Unschuldiger, § 344	331
V. Vollstreckung gegen Unschuldige, § 345	331

8. Abschnitt: Schutz der staatlichen Vollstreckungstätigkeit	332
A. Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, § 113	332
I. Tatopfer	333
II. Tatsituation	333
III. Täter	334
IV. Tathandlungen	334
1. Widerstandleisten	334
2. Tätlicher Angriff	335
V. Vorsatz	335
VI. Rechtmäßigkeit der Diensthandlung	335
VII. Schuldaußschließende Irrtümer	337
VIII. Regelbeispiele für besonders schwere Fälle	337
IX. Verhältnis zur Nötigung	338
B. Verwahrungsbruch, § 133	338
I. Tatobjekt: Bewegliche Sache	338
II. Tathandlungen	339
III. Qualifikation	340
C. Verstrickungsbruch, § 136 Abs. 1, 3, 4	340
I. Begrenzter Täterkreis	340
II. Tatobjekt: Sache, die gepfändet oder sonst dienstlich in Beschlag genommen worden ist	340
III. Tathandlung	341
IV. Vorsatz	341
V. Rechtmäßigkeit der Pfändung/Beschlagnahme	341
D. Siegelbruch, § 136 Abs. 2	342
■ Zusammenfassende Übersicht: §§ 113, 133, 136	343
9. Abschnitt: Schutz der Autorität öffentlicher Ämter und der Lauterbarkeit der Amtsführung	344
A. Korruptionsdelikte, §§ 331–338	345
I. Vorteilsannahme, 331	346
1. Täterkreis	346
2. Tatgegenstand: Vorteil	347
3. Tathandlungen	348
4. Tatbezug: Dienstausbübung	348
5. Vorsatz	349
6. Erlaubnis nach § 331 Abs. 3	349
II. Bestechlichkeit, § 332 Abs. 1	349
1. Täterkreis, Tatgegenstand und Tathandlungen	349
2. Tatbezug: Pflichtwidrige Diensthandlung	349
3. Regelbeispiele	351
III. Vorteilsbewährung, § 333	351
1. Bezugspersonen	351
2. Tatgegenstand und Tatbezug	351
3. Tathandlungen	351
IV. Bestechung, § 334 Abs. 1	351
B. Amtsanmaßung, § 132	352
I. Täter	352
II. Tathandlungen	352
C. Missbrauch von Titeln, Berufsbezeichnungen und Abzeichen, § 132 a	353
I. Schutzgegenstände	353
II. Tathandlungen	353
Stichwortverzeichnis	355

Die Nichtvermögensdelikte schützen alle höchstpersönlichen Individualgüter und die Universalrechtsgüter, also die Güter der Allgemeinheit.

Praktisch in jeder Examensklausur sind Straftatbestände aus diesem Bereich anzusprechen. Sie brauchen aber nach den landesrechtlichen Justizausbildungsgesetzen für das 1. Examen nur einen begrenzten Teil der Nichtvermögensdelikte zu kennen. Wenn diese bundesweit nicht zum Prüfungsstoff gehören, finden sie in diesem Skript auch keine ausführlichere Erwähnung. Soweit Deliktgruppen nur in einzelnen Bundesländern kein Examensstoff sind, wird darauf vor dem jeweiligen Abschnitt besonders hingewiesen.

1. Teil: Höchstpersönliche Rechtsgüter

1. Abschnitt: Begriff und Strukturen

Höchstpersönliche Rechtsgüter sind solche, die untrennbar mit einem Rechtsträger verbunden sind, sodass sie nicht übertragen werden können und im Regelfall erlöschen, wenn der Rechtsträger aufhört zu existieren.

1

A. Gesetzssystematik nach den Phasen menschlicher Existenz

Träger höchstpersönlicher Rechtsgüter ist das **menschliche Individuum**. Nur dort, wo der Tatbestand nicht zwingend eine natürliche Person als Tatopfer verlangt, können auch juristische Personen oder Institutionen Rechtsgutträger sein, etwa beim Hausrecht, § 123,¹ oder bei der Ehre, §§ 185 ff.

Für die verschiedenen Stadien menschlicher Existenz gewährt unsere Strafrechtsordnung unterschiedlich weit reichenden Schutz.

I. Der künstlich befruchtete Embryo

Den lebenden menschlichen Embryo außerhalb des Mutterleibes schützt ausschließlich das **Embryonenschutzgesetz**. § 8 Abs. 1 ESchG definiert als Embryo die bereits befruchtete, entwicklungsfähige menschliche Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede einem Embryo entnommene totipotente Zelle (das sind solche, die sich bei Vorliegen der erforderlichen Bedingungen teilen und zu einem selbstständigen Individuum entwickeln können). Das ESchG bezieht sich auf Handlungen am Embryo außerhalb des Mutterleibes oder vor der Einnistung in der Gebärmutter, sogenannte Nidation. Das Gesetz bekämpft den Missbrauch **der künstlichen Befruchtung**. Es will sicherstellen, dass diese ausschließlich angewendet wird, um eine von beiden Eltern gewollte Schwangerschaft zu ermöglichen, und zwar von einem lebenden Samenspender bei der Frau, von der die Eizelle stammt, und ohne Selektion oder Manipulation des Erbguts.

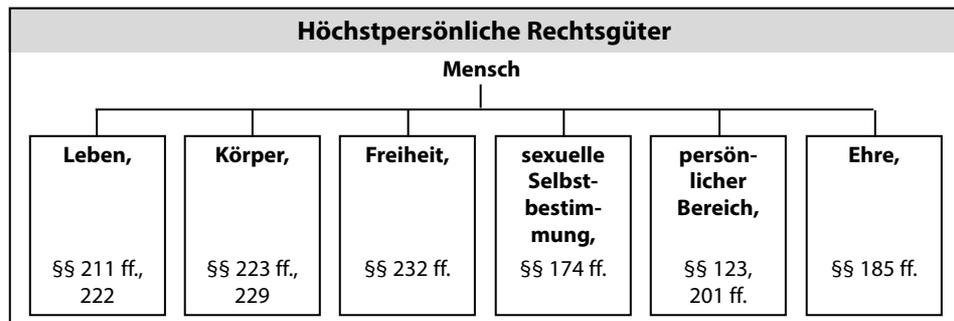
2

¹ §§ ohne Gesetzesangabe sind solche des StGB.

II. Die Leibesfrucht

- 3 Das im Mutterleib heranwachsende Kind, die sogenannte Leibesfrucht,² ist nur vor einer vorsätzlichen Tötung durch § 218 geschützt – und auch das nur, wenn die Tat nicht innerhalb der ersten 12 Schwangerschaftswochen nach Beratung durch einen Arzt vorgenommen wurde und wenn für die Tat keine speziellen Rechtfertigungsgründe eingreifen, § 218 a. **Die fahrlässige Tötung und jede vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ungeborenen sind nach unserer Rechtsordnung straflos!**

III. Der lebende Mensch



- 4 Zum Schutz des lebenden Menschen enthält das StGB die meisten Strafvorschriften.
1. Als wichtigstes Rechtsgut untersteht das **Leben** absolutem Schutz vor vorsätzlicher Tötung durch die §§ 211 ff., vor fahrlässiger Tötung durch § 222 und alle Erfolgsqualifikationen, z.B. § 227, ferner vor vorsätzlicher Gefährdung durch § 221.
 2. **Körperliche Integrität und Gesundheit** werden durch die §§ 223 ff., 229 geschützt.
 3. Die Tatbestände zum Schutz der **Fortbewegungs- und Willensfreiheit** finden sich in den §§ 232 ff.
 4. Schutzgut der §§ 174 ff. ist die **sexuelle Selbstbestimmung**.
 5. Die Entfaltung des **persönlichen Lebens- und Geheimnisbereichs** wird durch § 238, § 123 und die Vorschriften der §§ 201 ff. gesichert.
 6. Angriffe auf die **Ehre** sind durch die §§ 185 ff. unter Strafe gestellt.

IV. Verstorbene

- 5 Mit dem Tod werden der Leichnam und seine Teile strafrechtlich zur (grundsätzlich herrenlosen) Sache. An die Stelle der vorgenannten Individualdelikte treten wenige Strafvorschriften, die nur noch rudimentär mit der Person des Trägers verbunden sind:
1. Das Transplantationsgesetz will sicherstellen, dass eine **Organentnahme** nur mit der vorherigen Einwilligung des Verstorbenen oder seiner nächsten Angehörigen erfolgt, §§ 3, 4 TPG.

² In den §§ 218 ff. taucht dieser Begriff nicht auf. Stattdessen spricht das Gesetz juristisch unpräzise vom „Abbrechen der Schwangerschaft“. „Schwangerschaft“ bezeichnet aber nur einen Zustand und keinen individuellen Rechtsträger. Für die Bezeichnung des Tatobjekts hat sich der Terminus „Leibesfrucht“ eingebürgert; das Strafgesetz verwendet ihn in § 168.

Fall 5: Fahrlässige Fremdtötung oder straflose Mitwirkung an einer Selbsttötung bei „quasi-mittelbarer Täterschaft“ des Sterbewilligen?
(Abwandlung des vorhergehenden Falles)

B will sich opfern, um seinem Bruder Geldmittel aus der Lebens- und Unfallversicherung zukommen zu lassen. Weil er weiß, dass A dies niemals zulassen würde, sagt er ihm aber nichts davon. Er springt in den Silo und reißt von innen den Schieber ab. Dann ruft er seinem Bruder zu, dieser solle die Befüllungsanlage einschalten und laufen lassen, damit B von innen die Dichtigkeit des Silos kontrollieren könne. Es könne nichts passieren, da der Schieber nur an der undichten Stelle geringe Getreidemengen durchlasse. A glaubt dem B, obwohl er weiß, dass die Befüllungsanlage nach den einschlägigen Sicherheitsvorschriften niemals eingeschaltet werden darf, wenn sich Menschen im Silo aufhalten. Als sich die Anlage nach ca. 15 Minuten automatisch abstellt, ist B bereits tot.

Strafbarkeit des A?

Infrage kommt nur **fahrlässige Tötung** dadurch, dass A die Befüllungsanlage einschaltete, § 222.

99

- I. Diese Handlung kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B entfiel. Sie war damit für den Taterfolg kausal.
- II. Das Verhalten war objektiv sorgfaltswidrig, weil die Sicherheitsvorschriften es verboten, die Maschine in Gang zu setzen, solange sich Menschen in dem Getreidesilo aufhielten.
- III. Selbstgefährdungen, Selbstverletzungen und Selbsttötungen unterfallen aber als Akte der Autonomie keinem Straftatbestand zum Schutz höchstpersönlicher Rechtsgüter. Demgemäß macht sich derjenige, der einen solchen Akt durch sorgfaltswidriges Verhalten ermöglicht oder fördert, nicht aus einem Fahrlässigkeitsdelikt strafbar. Über dieses Ergebnis besteht Einigkeit.²⁰⁵ Damit ist entscheidend, ob in dem Geschehen eine tatbestandsausschließende Selbsttötung oder eine tatbestandliche Fremdtötung liegt.

1. Dafür ist zunächst zu ermitteln, wer äußerlich den **letzten zum Tod führenden Akt** vorgenommen hat, denn wenn schon danach ein Suizidgeschehen vorliegt, das zudem vom Opfer eigenverantwortlich gewollt war, ist eine Fahrlässigkeitsbestrafung für den Mitwirkenden ausgeschlossen. Hier hat B (anders als im Ausgangsfall) den Schieber beseitigt, bevor A die Anlage einschaltete. Damit wurde das Auslösen der Befüllungsanlage zum eigentlich tödlichen Geschehen. B hatte danach auch keine Möglichkeit mehr, sich zu retten. Äußerlich gesehen lag eine Fremdtötung vor.
2. Fraglich ist, ob die Tatbeherrschung dennoch bei B lag, weil er den A durch **Täuschung** zur Vornahme der tödlichen Handlung veranlasst hat.

100

²⁰⁵ Ausführlich dazu AS-Skript AT 1 (2016), Rn. 388.

- a) In der Rspr. ist in ähnlichen Fällen ungeachtet dieser Besonderheit eine Fremdtötung bejaht worden: Entweder wird argumentiert, dass auch überlegenes Wissen des Tatopfers den Umstand nicht überwinden könne, dass ein anderer die Tötung vorgenommen habe.²⁰⁶ Oder es wird für ausreichend erachtet, dass der Handelnde zumindest die Gefährlichkeit seines Tuns erkannt habe, auch wenn er nicht an den Todeseintritt gedacht habe.²⁰⁷
- b) Eine Gruppe von Literaten nimmt dagegen Suizid an: Engländer²⁰⁸ und Roxin²⁰⁹ verweisen auf die Ähnlichkeit zur mittelbaren Täterschaft. Wenn der Tatveranlasser kraft überlegenen Wissens die Steuerungsherrschaft über das Handeln eines anderen besitze, dann sei ihm auch dessen Handeln zuzurechnen. Die äußerlich gegebene Fremdtötung verwandelt sich dann für alle Beteiligten in eine Selbsttötung. Hecker und Witteck²¹⁰ verneinen den Schutzzweckzusammenhang. Die Sorgfaltsanforderungen – hier: beim Befüllen einer Siloanlage – schützten davor, dass Unbeteiligte geschädigt würden, nicht aber davor, selbst als Werkzeug einer Tötung missbraucht zu werden.
- c) **Stellungnahme:** Diesen Ansichten ist nicht zuzustimmen. Eine Zurechnung fremden Handelns nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 in Bezug auf eine Person, die das jeweilige Delikt nicht verwirklichen kann, ist gar nicht möglich. Auch die Folgerung, dass die Wissensherrschaft einer Person über eine andere zwangsläufig deren Ausführungsherrschaft verdränge und den solchermaßen Beherrschten von jeder Strafbarkeit freistelle, ist unzutreffend. Das belegt folgende gedachte Sachverhaltsvariante: Unterstellt, B hätte den Arbeiter X in den Silo eingesperrt und dann seinen nichts ahnenden Bruder A veranlasst, die Getreidezufüllung einzuschalten, dann wäre B zwar mittelbarer Täter eines Tötungsdelikts, doch wäre A dann wegen seiner sorgfaltswidrigen Todesverursachung immer noch Täter einer Fahrlässigkeitstötung. Nichts anderes gilt in Bezug auf A, wenn der Tatveranlasser und das Opfer dieselbe Person sind.

Die Irrtumsausnutzung durch B schließt daher den inneren Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit des A und dem Todeserfolg nicht aus.

IV. Einziger Rechtfertigungsgrund für die Fremdtötung könnte eine Einwilligung des A sein. § 216 verbietet jedoch die Fremdtötung, auch wenn sie auf Verlangen des Opfers geschieht. Damit erzeugt diese Norm eine Einwilligungssperre, die auch für die Fahrlässigkeitstat gilt.

V. A handelte auch fahrlässigkeits-schuldhaft, weil es ihm möglich war, die Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

Ergebnis: A ist strafbar wegen fahrlässiger Tötung.

206 OLG Nürnberg, Beschl. v. 18.09.2002 – Ws 867/02, NJW 2003, 454.

207 BGH, Urt. v. 20.05.2003 – 5 StR 66/03, NJW 2003, 2326, RÜ 2003, 363.

208 Jura 2004, 234.

209 AT Band 1, 4. Aufl., § 11 Rn. 129.

210 JuS 2005, 397, 402.

VI. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217

§ 217 gilt seit dem 10.12.2015. Er soll Suizidbegleitung als Dienstleistung durch sog. Sterbehilfevereine bekämpfen und der gesellschaftlichen Normalisierung der Selbsttötung entgegenwirken. Die Strafvorschrift wird vielfach für verfassungsrechtlich und rechtspolitisch bedenklich gehalten, weil sie unangemessen in die Autonomie des Sterbewilligen eingreife²¹¹ und sogar ärztliche Suizidbegleitung in ausweglosen Fällen pönalisiere.²¹²

101

1. Abs. 1 enthält den Straftatbestand. Dieser erfasst als Allgemeindelikt und abstraktes Gefährdungsdelikt unter dem Oberbegriff des **Förderns** das geschäftsmäßige und absichtliche **Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln der Gelegenheit zur Selbsttötung eines anderen**. Dadurch werden Unterstützungshandlungen bereits im Vorfeld des Versuchs der Selbsttötung zur täterschaftlichen Begehung erhoben. Die Vollen- dung setzt nicht voraus, dass es zum Suizid gekommen ist.

a) Tatbezug ist die **Selbsttötung**, nicht: Tötung auf Verlangen oder gerechtfertigte Behand- lungsabbrüche einschließlich indirekter Sterbehilfe durch Palliativmedizin (s.o. Rn. 87.).

b) Das **Gewähren** (1. Mod.) oder **Verschaffen einer Gelegenheit** (2. Mod.) setzt voraus, dass der Täter äußere Umstände herbeiführt, die geeignet sind, die Selbsttötung zu er- möglichen oder wesentlich zu erleichtern, z.B. durch das Überlassen bzw. Besorgen ei- ner Räumlichkeit oder von zur Selbsttötung geeigneten Mitteln. Vollendet ist die Tat, wenn die äußeren Bedingungen für die Selbsttötung günstiger gestaltet worden sind. Das **Vermitteln einer Gelegenheit** (3. Mod.) verlangt nur, dass der Täter den konkreten Kontakt zwischen einer suizidwilligen Person und der Person, die die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt oder verschafft, ermöglicht. Vollendet ist die Tat auch, wenn die- se Personen noch nicht miteinander in Kontakt getreten sind.

d) Subjektiv erforderlich sind Vorsatz, Förderungsabsicht von Selbsttötungen und **Ge- schäftsmäßigkeit**. Unter Geschäftsmäßigkeit versteht man die Absicht, die dauernde und wiederholte Betätigung zu einem Bestandteil seiner Tätigkeit zu machen, unabhän- gig von einer Gewinnerzielungsabsicht und unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.²¹³

2. Abs. 2 enthält einen **persönlichen Strafausschluss** für Angehörige und nahestehen- de Personen des Sterbewilligen ohne geschäftsmäßige Absicht.

Die Regelung war notwendig, weil die Geschäftsmäßigkeit gemäß Abs. 1 ein strafbegründendes per- sönliches Merkmal gemäß § 28 Abs. 1 ist. Damit könnten auch Angehörige oder dem Suizidwilligen nahe stehende Personen, die im Einzelfall aus Gewissensgründen den geschäftsmäßig handelnden Sui- zidhelfer anstiften oder ihm Hilfe leisten, wegen der Teilnahme bestraft werden. Dies sollte jedoch straffrei sein. Einer entsprechenden Regelung für den Suizidwilligen selbst bedurfte es nicht, weil dieser bereits nach den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme nicht strafbar ist.

211 Gaede, JuS 2016, 385.

212 Roxin NSTZ 2016, 185.

213 BT-Drs. 18/5373 S. 17.

Tötung auf Verlangen, § 216

- **Ausdrückliches Tötungsverlangen** ist eine eindeutige und unmissverständliche Aufforderung durch Worte oder Gesten mit dem Ziel, den Adressaten zur Tötung zu bestimmen.
- **Ernstlichkeit** setzt voraus, dass der Erklärende einsichts- und urteilsfähig ist, keinem Willensmangel unterliegt und die Entscheidung von innerer Festigkeit und Zielstrebigkeit getragen ist.
- Zur Tötung **bestimmt** ist der Täter, wenn der Sterbewille des Opfers sein Hauptmotiv zur späteren Tat geworden ist.

Rechtfertigender Behandlungsabbruch

Bei einer **lebensbedrohlich erkrankten** oder von **lebenserhaltenden Maßnahmen abhängigen Person** sind **das Unterlassen, das aktive oder passive Beenden einer Behandlung** sowie die **Gabe schmerzlindernder Mittel mit der nicht beabsichtigten Folge der Lebensverkürzung** durch **Ärzte, Betreuer oder von diesen beauftragte Dritte** gerechtfertigt, wenn dies dem nach Maßgabe der **§§ 1901 a ff. BGB festgestellten geäußerten oder mutmaßlichen Willen** des Betroffenen entspricht und der Täter dem Willen des Betroffenen gemäß handeln **will**.

Suizidbeteiligung

Die Veranlassung oder aktive Förderung einer **freiverantwortlichen Suizides** erfüllt keinen Straftatbestand. Die Nichthinderung des Todes eines freiverantwortlich ins Werk gesetzten Suizides ist nach h. Lit. auch nach einem Tatherrschaftswechsel nicht als unechtes Unterlassungsdelikt, sondern ggf. gemäß § 323 c strafbar.

- **Selbsttötung** liegt vor, wenn der Sterbewillige die Tatherrschaft über den „letzten Akt“ besitzt, d.h. wenn er nach Abschluss der Mitwirkungshandlung des anderen noch die Entscheidung über Leben und Tod besitzt.
- **Freiverantwortlich** ist die Selbsttötung nach einer Ansicht, wenn der Tötungswille in entsprechender Anwendung der strafrechtlichen **Vorsatz- und Schuldregeln** §§ 16, 18, 20, 35; § 3 JGG ein Akt autonomer Entscheidung war; eine andere Ansicht verlangt nach den Regeln der **Einwilligung** eine wirksame Disposition über das eigene Leben.

Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217

Nach Abs. 1 strafbare absichtliche und geschäftsmäßige (nicht notwendig gewerbsmäßige!) Förderung von Selbsttötungen durch Gewähren, Verschaffen oder Vermitteln einer Gelegenheit. Für Angehörige ohne geschäftsmäßige Absicht (und den Suizidwilligen selbst) nach Abs. 2 nicht strafbar.

Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander

Rspr.: Vorsätzliche Tötung ist notw. Bestandteil der §§ 211–216; aber alle Tötungsdelikte verkörpern qualitativ eigenständiges Unrecht



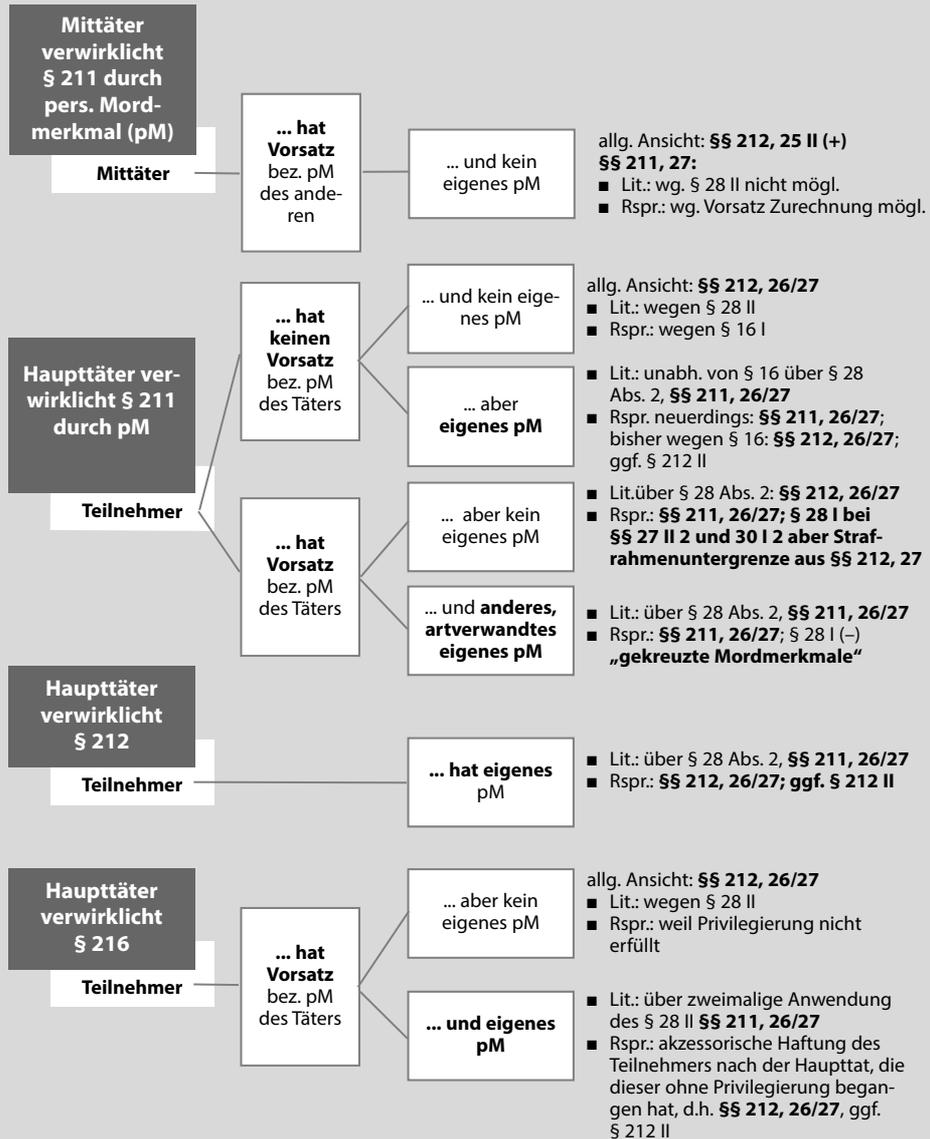
wichtigste Folge: § 28 Abs. 2 ist **unanwendbar** für § 211 Abs. 2, 1. u. 3. Gruppe und für § 216

Lit.: § 212 ist Grundtatbestand, § 211 ist Qualifikation, § 216 ist Privilegierung

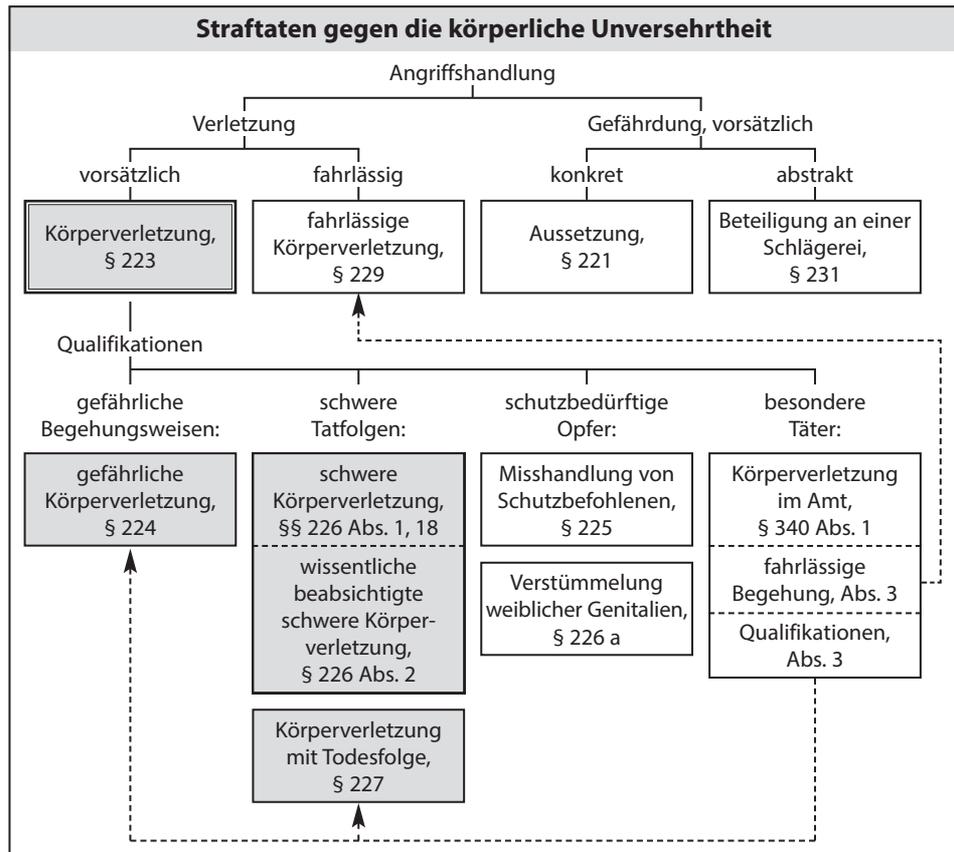


wichtigste Folge: § 28 Abs. 2 ist **anwendbar** für § 211 Abs. 2, 1., 3. Gruppe und für § 216

Konsequenzen für Beteiligte bei abweichenden persönlichen Mermalen



3. Abschnitt: Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit



- 118** Die Körperverletzungsdelikte sind im 17. Abschnitt des StGB, den **§§ 223–231**, geregelt. Schutzgut ist die physische Integrität und die körperliche Gesundheit des Menschen. Grundtatbestand ist die Vorsatztat der **einfachen Körperverletzung, § 223 Abs. 1**. Die Fahrlässigkeitsvariante dazu enthält **§ 229**. Nur für die einfache vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung verlangt **§ 230** einen Strafantrag, lässt die Strafverfolgung aber auch zu, wenn die Staatsanwaltschaft das besondere öffentliche Verfolgungsinteresse bejaht.

Die für Ausbildung und Praxis wichtigste Vorsatzqualifikation ist die **gefährliche Körperverletzung, § 224**, die abschließend besonders gefährliche Begehungsweisen erfasst.

Davon zu unterscheiden ist die **schwere Körperverletzung, § 226**. Dessen **Abs. 1** ist **Erfolgsqualifikation**, lässt also genügen, dass die schwere Folge objektiv und fahrlässig-schuldhaft verursacht worden ist. Erfasst werden über § 18 („wenigstens fahrlässig“) aber auch die Fälle, in denen der Körperverletzungstäter die schwere Folge bedingt vorsätzlich herbeigeführt hat. Demgegenüber verschärft **§ 226 Abs. 2** die **wissentliche und absichtliche Herbeiführung** einer schweren Folge i.S.v. § 226 Abs. 1 noch weiter. Hier liegt eine reine Vorsatzqualifikation vor.

Die **Körperverletzung mit Todesfolge, § 227**, kombiniert als Erfolgsqualifikation die vorsätzliche Körperverletzung gemäß §§ 223 f. und die fahrlässige Tötung, § 222, zu einem Verbrechenstatbestand mit einem gegenüber § 222 drastisch erhöhten Strafrahmen.

Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose schützt **§ 225** als Vorsatz- und Erfolgsqualifikation vor Fürsorgepflichtigen, die sie quälen, roh misshandeln oder ihre Pflichten böswillig vernachlässigen. In der Rechtswirklichkeit findet diese Strafvorschrift vor allem bei Kindesmisshandlungen und bei Vernachlässigung pflegebedürftiger alter Menschen Anwendung. In strafrechtlichen Übungsfällen hat sie keine Bedeutung.

Seit dem 28. 09. 2013 ist die Verstümmelung der äußeren weiblichen Genitalien als Verbrechenqualifikation in **§ 226 a** unter Strafe gestellt.

Bei einem männlichen Kind ist dagegen das Abschneiden der Penis-Vorhaut, die sogenannte Beschneidung als Körperverletzung nach § 1631 d BGB gerechtfertigt, und zwar auch dann wenn sie nicht medizinisch indiziert ist und in den ersten sechs Lebensmonaten von einem Nichtarzt vorgenommen wird.²⁴⁴

Diese Rechtslage hat unter dem Gesichtspunkt der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots aus Art. 3 Abs. 1 GG erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 226 a laut werden lassen.²⁴⁵

In Strafrechtsklausuren spielt § 226 a keine Rolle.

§ 340 erfasst als **unechtes Amtsdelikt** – weil allein die Amtsträgereigenschaft die Qualifikation ausmacht – jede Körperverletzung, die der Amtsträger im Amt begeht oder begehen lässt; **nach Abs. 2 ausdrücklich auch die einfache, nur versuchte Körperverletzung**. Die einfache Körperverletzung im Amt unterfällt dabei nach § 340 Abs. 1 einem gegenüber § 223 erhöhten Strafrahmen. In Abs. 3 verweist das Gesetz auf die entsprechende Geltung der §§ 224–229. Das bedeutet, dass es auch eine fahrlässige Körperverletzung im Amt gemäß §§ 340, 229 gibt. Dort wo die Amtsdelikte kein Prüfungsstoff sind, hat auch § 340 keine Bedeutung.

Kein Verletzungs-, sondern **konkretes Gefährdungsdelikt für Leib und Leben ist § 221, Aussetzung**. Die Vorschrift erfasst als Tathandlung entweder, dass eine Person von einem beliebigen Täter in eine hilflose Lage versetzt wird oder von einem Garanten in einer solchen Lage im Stich gelassen wird.

Rein **abstraktes Gefährdungsdelikt für Leib und Leben ist § 231, Beteiligung an einer Schlägerei**. Der Tod oder die schwere Körperverletzung ist objektive Strafbarkeitsbedingung. Diese braucht keinem bestimmten Täter, sondern nur der Schlägerei oder einem Angriff mehrerer zuzuordnen sein, an denen der Täter vorsätzlich mitgewirkt hat. Da sogar das Opfer der schweren Folge Täter des Delikts sein kann,²⁴⁶ handelt es sich nicht um ein Individualdelikt, sondern um eine Strafvorschrift zum Schutz vor den Gemeingefahren von Aggressionen in oder aus Personengruppen.

²⁴⁴ Vgl. zur Entstehung der Vorschrift Schneider RÜ 2013, 106.

²⁴⁵ Fischer § 226 a Rn. 4 ff.

²⁴⁶ BGHSt 33, 104.

Aufbau:

Liegt der Schwerpunkt des Falls in den **allgemeinen Deliktsmerkmalen**, ist es ratsam, bei den §§ 223 ff. „**von unten nach oben**“ aufzubauen. Man beginnt also die Prüfung mit dem Grundtatbestand des § 223 und prüft nach Bejahung etwaige Qualifikationen.

Ist der **Tod** eines Menschen eingetreten, beginnt man zunächst mit der Prüfung der §§ 212 ff. Soweit ein vorsätzliches Tötungsdelikt zu bejahen ist, können etwa mitverwirklichte Körperverletzungsdelikte knapper dargestellt werden. Wird Tötungsvorsatz verneint, sollte man die Körperverletzung mit Todesfolge gemäß § 227 anschließen und danach auf die §§ 223, 224 eingehen. Hier prüft man also „**von oben nach unten**“.

Kommen **mehrere Strafschärfungen innerhalb des § 224 oder des § 226** in Betracht, darf die Prüfung nicht beendet werden, wenn eine bejaht wurde. Vielmehr sind **alle** nach dem Sachverhalt relevanten **Qualifikationen** im Gutachten zu erörtern. Dies sind keine sonst in Klausuren zum 1. Staatsexamen verpönten „Hilfserwägungen“, sondern es entspricht dem Gebot vollständiger Sachverhaltsausschöpfung. Zwar bilden die verschiedenen Varianten derselben Qualifikation in der Regel eine **tatbestandliche Bewertungseinheit**, sodass die Strafnorm nur einmal im Schuldspruch auftaucht; dennoch bleiben mehrere Strafschärfungen für die Strafzumessung wichtig.

Ist eine Qualifikation gegenüber der anderen **spezieller**, braucht die allgemeine nicht mehr geprüft zu werden.

Wird beispielsweise eine gefährliche Körperverletzung durch Giftbeibringung bejaht, § 224 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1, braucht nicht noch geprüft zu werden, ob das Gift auch „*anderer gesundheitsschädlicher Stoff*“ i.S.v. Nr. 1 Alt. 2 oder gefährliches Werkzeug oder Mittel gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 sein könnte.

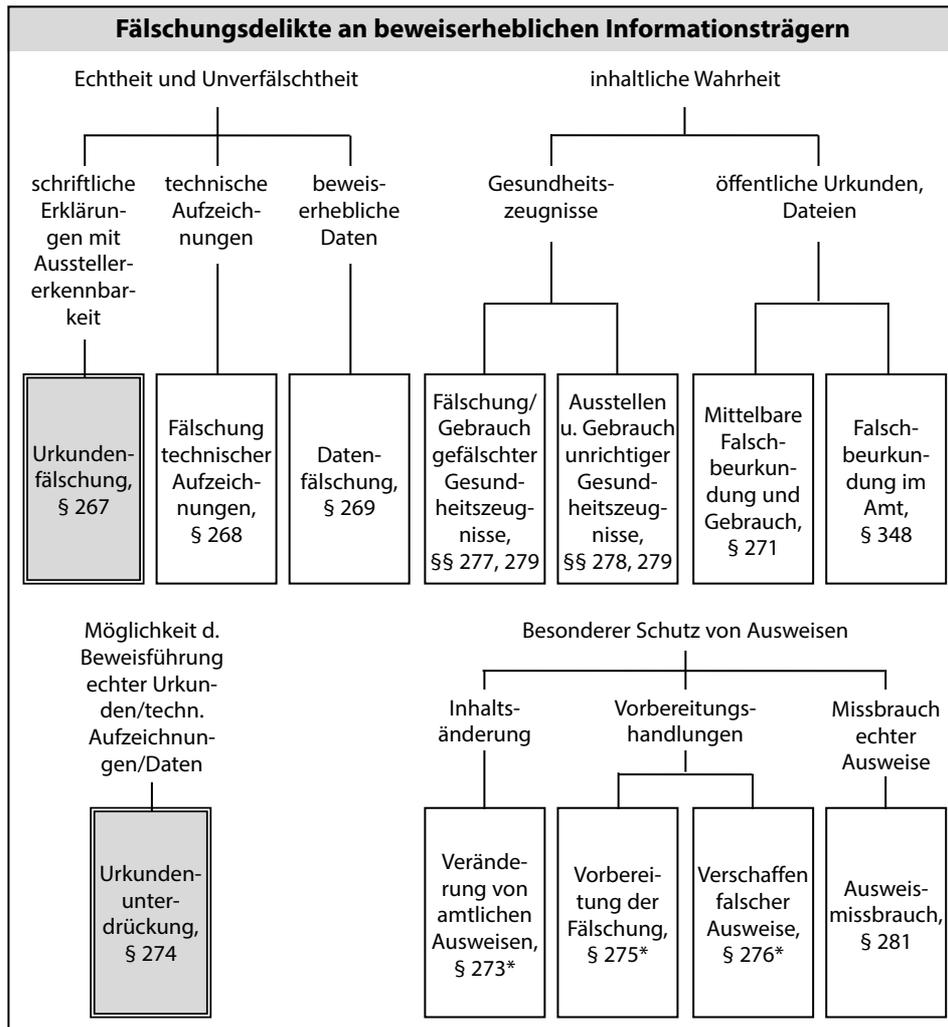
A. Die einzelnen Körperverletzungs- sowie spezielle Leibes- und Lebensgefährdungsdelikte

I. Vorsätzliche Körperverletzung, § 223

Aufbauschema: Körperverletzung, §§ 223, 230

1. objektiver Tatbestand
 - a) Tatopfer: anderer Mensch
 - b) Taterfolg und Tathandlungen:
 - aa) körperliche Misshandlung (Alt. 1)
 - bb) Gesundheitsschädigung (Alt. 2)
2. subjektiver Tatbestand: Vorsatz
3. Rechtswidrigkeit, insbesondere Einwilligung
4. Schuld
5. Strafantrag oder Bejahung besonderes öffentl. Verfolgungsinteresses, § 230

6. Abschnitt: Straftaten gegen die Sicherheit des Beweisverkehrs



* Es genügt die Kenntnis des Gesetzeswortlauts. Auf eine Einzeldarstellung wird verzichtet. Zur Prüfungsfolge bei diesen Tatbeständen AS Aufbauschemata Strafrecht/StPO (2016).

Ergänzende Bestimmungen: § 270 stellt für alle Urkundentatbestände die Beeinflussung einer Datenverarbeitung der Täuschung (die nur gegenüber Menschen erfolgen kann) gleich. § 276 a dehnt den Anwendungsbereich der §§ 275, 276 auf Aufenthaltsrechtliche Papiere und Fahrzeugpapiere aus.

Die Urkundsdelikte i.w.S. betreffen die Echtheit, inhaltliche Wahrheit und jederzeitige Beweisführungsmöglichkeit mit beweiserheblichen Informationsträgern. Ausweispa-piere genießen erweiterter Schutz. Dieser bezieht sich auf Identitätstäuschungen mit-hilfe echter Ausweise (§ 281), auf jegliche Inhaltsänderung echter Ausweise (§ 273) so-wie auf Vorbereitungshandlungen zur Fälschung (§ 275) und die Verschaffung falscher Ausweise (§ 276). 573

Aufbauschemata:

Uneidliche Falschaussage, § 153	Meineid, § 154	Falsche Versicherung an Eides Statt, § 156
<ol style="list-style-type: none"> 1. Täter: Nur Zeugen oder Sachverständige 2. Adressat: Gericht oder generell zur eidlichen Vernehmung zuständige Stelle 3. Tathandlung: Falschaussage vor einer der genannten Stellen 4. Vorsatz 5. Rechtswidrigkeit 6. Schuld 7. Strafmilderung bei Aussagenotstand, § 157 8. Tätige Reue, § 158 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Täter: Wie in § 153, ferner Partei im Zivilprozess 2. Adressat: Gericht oder andere in dem konkreten Verfahren gesetzlich zur Eidesabnahme zuständige Stelle 3. Tathandlung: Falsches Schwören vor einer der genannten Stellen 4. Vorsatz 5. Rechtswidrigkeit 6. Schuld 7. Strafmilderung bei Aussagenotstand, § 157 8. Tätige Reue, § 158 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Adressat: Eine allgemein und in Bezug auf Verfahren und Beweisthema konkret zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde 2. Tathandlung: Falsche Versicherung an Eides Statt, also eidesgleiche Bekräftigung der Wahrheit einer objektiv unwahren Bekundung, auf die sich die Wahrheitspflicht bezieht (Alt. 1) oder Falschaussage unter Berufung auf eine solche Versicherung (Alt. 2) 3. Vorsatz 4. Rechtswidrigkeit 5. Schuld 6. Tätige Reue, § 158

I. Kernbegriff der §§ 153 ff.: Falsche Aussage**1. Aussage**

Aussagen i.S.d. §§ 153 ff. sind **nur mündliche Erklärungen**, die „**vor**“, **d.h. unmittelbar gegenüber dem Vernehmenden** gemacht worden sein müssen. Schriftliche Erklärungen von Zeugen (außer im Fall des § 186 GVG) oder schriftliche Sachverständigen-gutachten scheiden also aus.¹³³³

2. Reichweite der Wahrheitspflicht

Tatbestandsmäßig i.S.d. §§ 153 ff. sind ferner nur solche Bekundungen, **auf die sich in der konkreten Verfahrenssituation die Wahrheitspflicht erstreckt**.¹³³⁴

a) Wahrheitspflichtiger Inhalt einer **Zeugenaussage** sind zunächst die **Angaben zur Person**, § 68 StPO, § 395 ZPO.¹³³⁵ Bei der Aussage zur Sache bezieht sich die Wahrheitspflicht auf den **Vernehmungsgegenstand** und den **Aussageinhalt**:

¹³³³ Rengier § 49 Rn. 6; a.A. für verfahrensrechtlich zulässige schriftliche Äußerungen Sch/Sch/Lenckner/Bosch Vor §§ 153 ff. Rn. 22.

¹³³⁴ Vgl. BGHSt 25, 246.

¹³³⁵ Vgl. BGHSt 4, 214.

STICHWORTVERZEICHNIS

Die Zahlen verweisen auf die Randnummern.

Abbruch der Schwangerschaft	14	Beleidigungsfreie Sphäre	278
Abschrift	582	Beraubung der Freiheit	231 ff.
Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen	66	Berechtigtes Sichertfernen	468
Absicht, eine andere Straftat zu verdecken	54 ff.	Beschlagnahme	837 f.
Absichtsurkunde	579	Beschuldigungstheorie	732
Absolute Fahruntüchtigkeit	398	Besinnungslose	31
Abstraktes Gefährungsdelikt	118, 189, 256	Besondere Schwere der Schuld	26
Amokfahrt	429	Besonders schwere Brandstiftung	529 ff.
Amtsanmaßung	867 ff.	Bestechlichkeit	857 ff.
Amtsträger	711, 729, 793, 809, 815	Bestechung	866
Angemessenheitsprüfung	220, 287	Beteiligung an einer Schlägerei	189 ff.
Angriff mehrerer	190	Betriebsinterne Fehlverhaltensweisen	392
Anschlussdelikt	674, 683	Beweisbestimmung	579
Anvertrauen	375, 377	Beweiseignung	578
Anwälte	804	Beweiseinheit	587
Arglosigkeit	28 ff.	Beweiselement	577
Ärztliche Heileingriffe	122	Beweiserhebliche Daten	641
Ärztlicher Standard	122	Beweismittelfiktion	736
Atemluftalkoholkonzentration	400	Beweiszeichen	576
Aufbauschen	730, 745	Blankett	575, 598 f.
Aufklärung des Patienten	130	Blankettfälschung	599
Auflauern	153	Blutrache	74
Augenscheinsobjekt	575, 587	Brandstiftung	390, 502 ff.
Auschwitz-Lüge	294	Brandstiftung mit Todesfolge	538
Ausnutzungsbewusstsein	40	Brandstiftungsdelikte	502 ff.
Aussagedelikte	750 ff.	Bulle	299
Aussageeupressung	809 f.	Datenfälschung	641
Aussetzung	182 ff.	Dauerdelikte	241, 481, 713
Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse	649	Dauernde Entstellung in erheblicher Weise ...	168
Ausweismissbrauch	662	Delikturkunden	579
Außereingriffe	427 f., 443	Diensthandlung	821, 824
Außenstehende	374	Dienstliche Verwahrung	834
Außerdienstliche Kenntnisnahme	713	Drittnützige Vorteile	852
Äußere Tatsachen	756	Drohung	209
Äußerung einer wahren Tatsache	308	Du-Anrede	299
Banküberfall	332	Durchschrift	583
Beamte	847	Echtes Amtsdelikt	811
Bedrohung	248	Echtes Sonderdelikt	813
Befriedetes Besitztum	323 ff.	Echtes Unterlassungsdelikt	552, 564
Befriedigung des Geschlechtstriebes	68	Ehrbegriff dualistischer	259
Befundtatsachen	754	einheitlicher	322
Beginn der Geburt	11	normativ-faktischer	259
Beglaubigte Abschrift	584	Ehrenrührige Tatsache	288
Begünstigung	674 ff.	Ehrträger	264
Beifahrer	415	Eigendefekt	631
Beihilfe zur Selbsttötung	89	Eigenhändiges Delikt	395, 751
Beinahe-Unfall	414 f.	Eindringen	327

Eingriff durch Unterlassen	431
Eingriffe in den Straßenverkehr	428
Einheitstheorie	127
Einverständnis	7
Einwilligung	7, 534
Einwilligung des Verfügungsberechtigten	534
Einwilligungsausschluss	131
Einwilligungssperre	7
Elterliches Erziehungsrecht	240
Entmaterialisierter Gewaltbegriff	218
Entschuldigtges Sichentfernen	469
Entwidmung	522, 534
Erklärungsgarant	592
Erklärungswille	600
Erlaubnistatbestandsirrtum	469, 493
Ermöglichungsabsicht	534
Ernstlichkeit des Todeswillens	96
Eröffnungswehen	11
Euthanasie	85
Ex ante-Betrachtung	557
Ex post-Perspektive	556
Fahrlässige Tötung	99
Fahruntüchtigkeit	397
Falschbeurkundung	652
Falschbeurkundung im Amt	651
Falsche uneidliche Aussage	762
Falsche Versicherung	
an Eides statt	770
Falscheid	766
Fälschung	
technischer Aufzeichnungen	620
von Gesundheitszeugnissen	648
Falschverdächtigung	728
Feindliche Willensrichtung	41
Feststellungsbereite Personen	454 ff.
Feststellungsduldungspflicht	457
Feststellungsverzicht	460
Folterungen	49
Formalbeleidigung	271, 296, 308
Formelle Subsidiaritätsklausel	749
Formulare	575
Fortbewegungsfreiheit	231
Freiheitsberaubung	231
Freiwilligkeit	478, 543
Fremde Sache von bedeutendem Wert	408
Fremdwirkung des eigenen Namens	594
Frühgeburt	14
Garantenstellung	64
Garantiefunktion	581
Gebäude	534
Gefährliche Körperverletzung	118, 136
Gefährliches Werkzeug	144
Gefahrsspezifischer Zusammen-	
hang	310, 415 ff., 534
Gefangenenbefreiung	616
Gefangenenmeuterei	619
Gefangener	616
Gegenblitzanlage	636
Gegensatztheorie	127
Geheimhaltungsverpflichtete	374
Geheimnisse	375
Geiselnahme	247
Geistesranke Personen	31
Geisteskrankheit	169
Geistige Behinderung	169
Geistige Erkrankungen	121
Geistige Mängel	402
Geistiger Aussteller	592
Geistiger Diebstahl	591
Geistigkeitstheorie	591
Gekreuzte Mordmerkmale	113, 115
Geldstrafe	708
Geldwäsche	687 ff.
Gelockerte	
Unrechtsvereinbarung	854
Gemeine Not	558
Gemeine Gefahr	558
Gemeingefährliche Mittel	52
Gemeinschaftlich verübte	
Körperverletzung	119 ff.
Generelle Zutrittserlaubnis	331
Gesamthirtod	15
Geschäftsraum	324
Gesundheitsschädigung	125
einer großen Zahl von Menschen	442
Gesundheitsschädliche Stoffe	136
Gesundheitszeugnis	647
Getarnte Individualbeleidigung	267
Gewalt als Widerstandsmittel	818
Gewebeentnahmen	15
Gift	136
Glossen	271
Graphologische Echtheit der	
Unterschrift	591
Grausamkeit	49
Grob verkehrswidrig	404
Guben-Fall	178
Gutgläubigkeit der	
Beurkundungsperson	659
Habgier	69
Hacking	365
Handeln unter fremdem Namen	598
Hass	73
Hausarrest	240
Hausfriedensbruch	323
Hausverbot	331
Heimtücke	29, 42
Hemmschwelle	20
Herbeiführen einer Brandgefahr	540

Herbeiführung des Rausches	487	Mittelbare Falschbeurkundung	652 ff.
Hilfeleisten	680	Mittel-Zweck-Relation	220
Hilflose Lage	183	Mord	25
Hinterlassen eines Zettels		Mordlust	67
am Unfallort	464	Mutmaßliche Einwilligung	123, 381, 468
Hinterlistiger Überfall	153	Mutmaßlicher Feststellungsverzicht	461
HIV-Infektion	157	Nachholungspflicht	472
Höchstpersönliche Rechtsgüter	1	Nachteilszufügungsabsicht	671
In dubio contra reum	313	Nachträgliche Urkunden	579
In dubio pro reo	313	Namenstäuschung	597
Ingenenz	242 f., 334	Nichtachtung	296
Inkonnextität	215	Nichtanzeige geplanter Straftaten	564
Inlineskates	394	Nidation	2
Inneneingriff	428, 443	Niedrige Beweggründe	70
Innere Tatsachen	756	Nötigung	204
Input-Manipulation	634, 636	Nötigung in der zweiten Reihe	219
Isolierungstatbestand	517, 693	Nötigung in mittelbarer Täterschaft	219
Kennzeichen	439, 580, 587	Notoperation	135
Kickboard	394	Nur-Anzeigeräte	623
Kilometerzähler	623	Objektive Strafbarkeitsbedingung	134, 313
Kindesmisshandlung	118	Objektive Theorie	756, 799
Konkrete Gefährdungsdelikte	392	Objektiver Erklärungswert	299
Körperliches Wohlbefinden	124	Offenbarung einer Aids-Infektion	384
Körperteile	120	Offene Anonymität	581
Körperverletzung	118	Öffentliche Dispositivurkunde	656
Körperverletzung mit Todesfolge	170	Öffentliche Urkunden	653
Körperverletzungserfolg	120 ff.	Öffentlicher Straßenverkehr	393
Körperverletzungshandlung	124 f., 139	Organentnahmen zu	
Korruptionsdelikte	843 ff.	Transplantationszwecken	5
KO-Tropfen	138, 153	Parlamentarischer	
Kronzeuge	728	Untersuchungsausschuss	753
Künstliche Befruchtung	2	Parteiverrat	804
Lähmung	169	Perpetuierungselement	438, 574 ff.
Lebensgefährdende Behandlung	158	Pervertierte Verkehrsvorgänge	443
Lehre von der negativen		Pflichttheorie	758 f., 799
Typenkorrektur	44, 60	Pflichtwidriges Vorverhalten	452, 786
Leibesfrucht	3, 11	Phishing-Mails	646
Lernpersonal	374	Polizeibeamte im Vollzugsdienst	815
Letalitätstheorie	177, 179 ff.	Postpendenzfeststellung	501
Maßnahmenvereitelung	697	Potenzielle Fortbewegungsfreiheit	233 f.
Mechanismus des Anzeigeräts	630	Prävarikation	804
Medizinisches Instrument	148	Publikationsexzess	310
Meineid	764 ff.	Quasi-mittelbare Täterschaft	99, 659
Menschenwürde	271	Räumlichkeit, die der Wohnung	
Mentalreservation	861	von Menschen dient	521
Mietwohnungen	329	Rausch	485
Missachtung	296	Rauschgiftinjektion	132
Missbrauch		Rauschmittel	485
von Abzeichen	871	Rauschmittel	485
von Berufsbezeichnungen	871	Rauschmittel	483 ff.
von Titeln	871	Reaktualisierung	310
Misshandlung von Schutzbefohlenen	118	Recht auf Gegenschlag	292

Rechtfertigungslösung	123, 462
Rechtmäßigkeitsbegriff	822
Rechtsbeistände	804
Rechtsbeugung	793 ff.
Rechtsfolgenlösung	42, 46, 63, 102
Rechtswidrigkeit der Diensthandlung	821 ff.
Relative Fahruntüchtigkeit	399
Restitutionsvereitelungsdelikt	674
Restriktion der Verdeckungsabsicht	58
Richter	793
Richterliche Unabhängigkeit	803
Rücksichtslosigkeit	405
Sachlicher Strafausschließungsgrund	313
Sachverständige	750
Sammelbezeichnung	267
Satiren	271
Schaffen einer verdächtigenden Beweislage	736
Schaffung eines Brandherdes	512
Scheindrohung	209, 247, 250
Schlafender	42 f., 193, 234
Schlägerei	189 ff.
Schmähekritik	271
Schmähungen	290
Schmiergeldzahlung	845
Schriftliche Lügen	591, 643
Schuh am Fuß	150
Schuldsteigerndes Gesinnungsmerkmal	405
Schutzzweck der Körperverletzungsdelikte	118 ff.
Schwangerschaftsabbruch	14
Schweigepflichtige	278
Schwere Brandstiftung	518
Schwere Gesundheitsschädigung	529
Schwere Körperverletzung	118, 159
Schweretheorie	799
Selbstbegünstigungsprivileg	738
Selbstbezeichnung	735
Selbstentlastung	748
Selbstgefährdung	6
Selbsttötung	6, 88, 97
Selbstverletzung	6
Sichentfernen	455
Siechtum	169
Siegelbruch	842
Sittenwidrigkeitsurteil	131
Skateboard	394
Skimming	366
Soldaten der Bundeswehr	815
Sonderdelikt	374, 659
Sonstige niedrige Beweggründe	70
Sozialadäquanz	851
Sozialwidrigkeit des eingesetzten Mittels	214
des erstrebten Zwecks	214
Sperrwirkung	803
Spezielle Rechtswidrigkeitsregel	214
Spontanäußerung	753
Status quo-Formel	229
Sterbehilfe	85
Störung der Totenruhe	5
Strafgericht	771
Strafprozess	786
Strafvereitelung	695
Strafvereitelung im Amt	695
Strafverfolgungsvereitelung	695 ff.
Strafvollstreckungsvereitelung	706 ff.
Straßenverkehr	393
Stromzähler	623
Subjektive Theorie	757
Suizidförderung	88, 90
Suizidversuch	554
Sukzessive Beihilfe	683 f.
Tatherrschaftswechsel	89
Tätige Reue	475
Tätlicher Angriff	819
Tatsachen	269
Tatsachen inadäquate Herabwürdigung	308
Tatsachenäußerung	269 f.
Tatspezifischer Risikozusammenhang	140
Täuschung über die Beteiligten einer Straftat	746
Technische Aufzeichnungen	575, 620 ff.
Todsünden eines Kraftfahrers	403
Tötung auf Verlangen	77
Tötung auf Verlangen durch Unterlassen	97
Tötung von Schlafenden	37
TÜV-Prüfplakette	658
Übelszufügung	217
Überfall	153
Übermüdung	402
Überraschungsangriff	153
Üble Nachrede	313
Unfallbeteiligter	451
Unfallort	454
Unglücksfall	553
Unmittelbarkeitszusammenhang	172, 181
Unrechtsvereinbarung	843, 854, 858
Unterbreitungstheorie	732, 740
Unterlassene Hilfeleistung	552 ff.
Unterschriftsbeglaubigung	658
Unvermeidbarer Verbotsirrtum	469, 493
Unverzüglichkeitsgebot	473
Urkunde	574 ff.
Urkundenfälschung	574 ff.
Urkundenfälschung in mittelbarer Täterschaft	597
Urkundenunterdrückung	667 ff.

Verändern von amtlichen Ausweisen	666	Verwahrungsbruch	833
Veranlassung einer schriftlichen Lüge	600	Verwerflichkeitsklausel	213
Verärgerung	307	Verwerflichkeitsurteil	214
Verdacht der Mitverursachung	451	vis absoluta	207
Verdachtsberichterstattung	289	vis compulsiva	208
Verdeckungsabsicht	54	Vollrausch	484
Verdeckungstötung durch Unterlassen	64	Vollstreckung gegen Unschuldige	813
Verdurstenlassen	50	Vorsätzlichkeit der Aussageperson	789, 791
Vereitelung einer Bestrafung	695	Vorsatz-Sorgfaltswidrigkeits-Kombination	821
Verfallen in		Vortatbeteiligung	686
Behinderung	169	Vortäuschen einer Straftat	743
geistige Krankheit	169	Vorteilsannahme	843, 847
Lähmung	169	Vorteilsgewährung	843, 863
Siechtum	169	Vorteilssicherungsabsicht	681 f.
Verfolgung Unschuldiger	811	Vorverurteilung des Betroffenen	289
Vergeistigter Gewaltbegriff	218	Waffe	143
Vergeltung für eine Ehrverletzung	74	Wahlfeststellung zwischen Vollrausch	
Verhältnis der Körperverletzungen-		und Verkehrsdelikt	500
zu den Tötungstatbeständen	197 ff.	Wahrheitspflicht	753
Verhältnis der Tötungsdelikte zueinander	102	Wahrnehmung berechtigter Interessen	282
Verhältnis Nötigung und Bedrohung	256 f.	Wahrung eigener Interessen des	
Verhungernlassen	50	Schweigepflichtigen	384
Verkehrstypisches Verhalten	449	Warenhausdiebstahl	332
Verkehrsfreundlicher Inneneingriff	428, 443	Warnung	209
Verkehrssicherheit	392	Wartepflicht	463
Verkehrsunfall	392	Wartezeit	464
Verkörperung der Gedankenerklärung	574 ff.	Wasserstandszeichen	667
Verleitung		Wasseruhr	623
eines Untergebenen zu einer Straftat	659	Wehrlosigkeit	29, 38
zum Falscheid	789 f.	Wertungsexzess	226, 290 f.
zur eidlichen Falschaussage	789 f.	Wertungswidersprüche	549
zur eidlichen Falschversicherung	789 f.	Werturteile	269
zur uneidlichen Falschaussage	789 f.	Widerstand	208
zur uneidlichen Falschversicherung	789 f.	gegen Vollstreckungsbeamte	814 ff.
Verletzung von Privatgeheimnissen	374	Wohnung	323
Verletzungspotenzial	147 f.	Wut	24, 40
Verlust		Zerstörungswirkungen durch	
der Fortpflanzungsfähigkeit	164	Löschmittel	510
der Sprache	164	Zeuge	750
des Gehörs	164	Zeugenaussage	753
des Sehvermögens	164	Zeugnisurkunde über	
Verlust oder Gebrauchsunfähigkeit		Erklärungen	657 f.
eines wichtigen Gliedes	165 f.	Zivilgericht	771
Versicherungsbetrug als Zieltat	534	Zivilprozess	753
Versicherungsmissbrauch	534	Zorn	24, 46, 72
Versteckte Anonymität	581	Zufallsurkunde	579
Verstrickungsbruch	837	Zwangsheirat	216
Versuchte Anstiftung		Zweite-Reihe-Rechtsprechung	219
zur Falschaussage	787 ff.	Zweitschrift	583
zur Falschversicherung	787 ff.		
Verteidigerhandeln	714, 719		